

zwischen

ASIMO & Partner AG
Bernstrasse 28a
4852 Rothrist
(nachfolgend „ASIMO“)

und (nachfolgend: Tippgeber)

Name

Bankname

Vorname

Bank-Adresse

Strasse + Nr.

IBAN

Ort/PLZ

SWIFT/BIC

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Tippgeber übermittelt der ASIMO Hinweise auf potenzielle Kauf- oder Mietobjekte sowie Kauf- oder Mietinteressenten. Die Hinweise müssen relevant, aktuell und nach bestem Wissen richtig sein. Für eine erfolgreiche Vermittlung erhält der Tippgeber eine Tippgeberprämie, deren Höhe und Auszahlung gemäss den Bestimmungen dieser Vereinbarung geregelt sind.

2. Prämienregelung

Für jeden erfolgreich vermittelten Tipp erhält der Tippgeber eine Prämie. Eine erfolgreiche Vermittlung liegt vor, wenn ein Kaufvertrag rechtskräftig abgeschlossen und notariell beurkundet oder ein Mietvertrag rechtsgültig unterzeichnet wurde und nicht innerhalb der vereinbarten Frist widerrufen wurde. Insofern nichts anderes oder eine Pauschalprämie vereinbart ist, beträgt die Prämienhöhe 10 % der erzielten Gesamtprovision der Vermittlung des Immobilienmaklers. Die Prämie wird innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss und Zahlungseingang an den Tippgeber ausbezahlt.

3. Ausschlüsse

Vom Tippgeber-Programm ausgeschlossen sind eigene Kauf- oder Mietobjekte des Tippgebers sowie eigene Kauf- oder Mietinteressenten des Tippgebers. Ebenso ausgeschlossen sind Tipps, die dem Auftraggeber bereits bekannt sind oder bereits vermittelt wurden. Mitarbeitende der ASIMO, Freelancer oder gebundene Immobilienmakler sind ebenfalls ausgeschlossen und haben keinen Anspruch auf die Prämie.

4. Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Tippgeber verpflichtet sich, keine sensiblen Daten an Dritte weiterzugeben. Der Auftraggeber sichert zu, die personenbezogenen Daten des Tippgebers nur für die Abwicklung dieser Vereinbarung zu nutzen.

5. Arbeitsrechtliche Stellung und Sozialversicherung

Der Tippgeber steht in keinem arbeitsrechtlichen Verhältnis zur ASIMO. Die ausbezahlten Prämien stellen daher keinen Lohn dar; dementsprechend besteht für ASIMO auch keine Verpflichtung, auf die ausbezahlten Prämien Beiträge für die Sozialversicherung abzuführen. ASIMO macht den Tippgeber aber darauf aufmerksam, dass die ausbezahlten Prämien als Einkommen aus

selbständiger Tätigkeit des Tippgebers qualifiziert werden können, womit er diese Prämien mit der für ihn zuständigen Sozialversicherungsanstalt als entsprechendes Einkommen abrechnen muss. Sollte die Sozialversicherung wider Erwarten nachträglich doch von ASIMO solche Beiträge (AHV / IV / EO / ALV) auf die ausbezahlten Prämien einfordern, so erklärt sich der unterzeichnete Tippgeber bereit, den Arbeitnehmeranteil dieser Beiträge auf erstes Verlangen an ASIMO zurückzuzahlen.

6. Haftungsausschluss

Der Auftraggeber übernimmt keine Gewähr für den Abschluss eines Kauf- oder Mietvertrags. Ein Rechtsanspruch auf eine Prämie besteht nur bei erfolgreicher Vermittlung.

7. Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist jederzeit von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen kündbar. Ein Anspruch auf bereits entstandene Prämien bleibt unberührt.

8. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist jederzeit von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen kündbar. Ein Anspruch auf bereits entstandene Prämien bleibt unberührt.

Ort und Datum

Unterschrift Tippgeber* in 

Unterschrift ASIMO

Der unterzeichnende Tippgeber bestätigt mit seiner Unterschrift, diese Vereinbarung gelesen, verstanden und anerkannt zu haben.